

# RS Vwgh 2000/9/27 2000/04/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

## Index

50/01 Gewerbeordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

KFG 1967 §103 Abs2;

## Rechtssatz

Die Verweigerung einer Lenkerauskunft in Bezug auf Firmenfahrzeuge ist als ein Verstoß gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften im Sinne des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 zu werten. Das Erfordernis einer BESONDEREN Beziehung dieser Rechtsvorschriften zu dem zu entziehenden Gewerbe kennt das Gesetz nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040129.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)